

## **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß § 53 ff SGB X**

**zwischen**

**den Agenturen für Arbeit Koblenz und Mayen,  
vertreten durch die Vorsitzende der Geschäftsführung  
Anita Baljevic und dem Geschäftsführer und  
Vertreter des Vorsitzenden der Geschäftsführung Ralf Giel, Mayen**

**und**

**dem Landkreis Cochem-Zell,  
vertreten durch Landrat Manfred Schnur**

**über die Errichtung einer Arbeitsgemeinschaft SGB II für den Landkreis  
Cochem-Zell gemäß § 44 b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II)**

### **Inhaltsverzeichnis**

Vorbemerkung

§ 1	Name und Sitz
§ 2	Aufgaben der ARGE
§ 3	Organe der ARGE
§ 4	Trägerversammlung
§ 5	Beirat
§ 6	Geschäftsführung und Vertretung
§ 7	Feststellen der Erwerbsfähigkeit/Gemeinsame Einigungsstelle
§ 8	Widerspruchsstelle
§ 9	Personal
§ 10	Funktionale und räumliche Organisation der Aufgabenwahrnehmung
§ 11	Steuerung und Qualitätssicherung
§ 12	Finanzplanung
§ 13	Finanzierung
§ 14	Abwicklung von Transferleistungen
§ 15	Infrastruktur und Kostenerstattung
§ 16	Haftung
§ 17	Vertragsdauer, Kündigung, Auflösung
§ 18	Schlussbestimmungen

## **Vorbemerkung**

Zur gemeinsamen Wahrnehmung der Ihnen als Träger nach dem SGB II obliegenden Aufgaben, errichten

**die Agenturen für Arbeit Koblenz und Mayen  
und  
der Landkreis Cochem-Zell  
eine  
Arbeitsgemeinschaft (ARGE)**

gemäß § 44 b SGB II für den Landkreis Cochem-Zell.

In der Arbeitsgemeinschaft arbeiten die Vertragspartner vertrauensvoll zusammen, um arbeitslose Bürgerinnen und Bürger in Arbeit zu vermitteln und - soweit und solange dies nicht möglich ist - den betroffenen Personen die nach dem SGB II zustehenden Leistungen zur Verfügung zu stellen.

Die Errichtung der ARGE erfolgt durch eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung.

Die Organisation und Aufgaben der ARGE ergeben sich aus den nachfolgenden Bestimmungen:

### **§ 1**

#### **Name und Sitz**

1. Die ARGE führt den Namen: **Arbeitsgemeinschaft SGB II für den Landkreis Cochem - Zell**
2. Die ARGE hat ihren Sitz in Cochem.

### **§ 2**

#### **Aufgaben der ARGE**

1. Die ARGE nimmt gemäß § 44 b Abs. 3 Satz 1 SGB II sämtliche der Agentur nach dem SGB II obliegenden Aufgaben wahr.
2. Der Landkreis überträgt der ARGE die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 16 Abs.2 Satz 2 Ziffer 1-4 SGB II, § 22 SGB II (Kosten der Unterkunft und Heizung) und § 23 Abs. 3 SGB II (einmalige Leistungen für Klassenfahrten, Erstaussstattungen).
3. Es bleibt dem Landkreis freigestellt, die Leistungen nach § 16 Abs.2 Satz 2 Ziffer 1-4 SGB II auf Dritte zu übertragen oder selbst zu erledigen.
4. Weitere Aufgaben können der ARGE durch einstimmigen Beschluss der Trägerversammlung übertragen werden, sofern die Übertragung der Aufgabe gesetzlich zulässig ist. Die der ARGE

durch die Übertragung weiterer Aufgaben entstehenden Kosten sind vom jeweils zuständigen Aufgabenträger zu übernehmen.

### **§ 3**

#### **Organe der ARGE**

Die ARGE hat folgende Organe:

1. die Trägerversammlung
2. den Beirat
3. den Geschäftsführer

### **§ 4**

#### **Trägerversammlung**

1. Die Trägerversammlung bestimmt die strategischen Leitlinien der ARGE im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und ist gleichzeitig Aufsichts- und Kontrollorgan der ARGE.
2. Die Trägerversammlung setzt sich aus Vertretern des Landkreises und den Agenturen für Arbeit Koblenz und Mayen zusammen. Für den Landkreis gehören der Trägerversammlung der Landrat sowie zwei vom Kreistag zu wählende Personen an. Eine der vom Kreistag zu wählenden Personen sollte aus dem Kreis der hauptamtlichen Bürgermeister stammen. Die Agentur für Arbeit wird durch je ein Mitglied der Geschäftsführung der Agenturen für Arbeit Koblenz und Mayen und einem weiteren Vertreter der Agentur für Arbeit in Koblenz vertreten.  
Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin und der stellvertretende Geschäftsführer/die stellvertretende Geschäftsführerin nehmen an den Sitzungen der Trägerversammlung mit beratender Stimme teil.
3. Die Trägerversammlung beschließt insbesondere
  - a) die Finanzplanung,
  - b) den Kapazitäts- und Qualifikationsplan,
  - c) die Einführung eines Steuerungssystems gemäß § 11 dieses Vertrages,
  - d) den Jahresabschluss,
  - e) die Bestellung und Abberufung sowie Entlastung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin und des stellvertretenden Geschäftsführers/der stellvertretenden Geschäftsführerin,
  - f) die Bestimmung der Mitglieder der gemeinsamen Einigungsstelle,
  - g) über die Zusammensetzung des Beirates; sie beruft seine Mitglieder.
4. Die Trägerversammlung wählt einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Beide werden für eine Amtszeit von 6 Jahren gewählt.

5. Die Trägerversammlung wird durch den Vorsitzenden einberufen. Zur Trägerversammlung sind alle Mitglieder schriftlich einzuladen. Dabei soll eine Frist von 2 Wochen eingehalten werden.
6. Die Beschlüsse werden in Trägerversammlungen oder in dringenden Ausnahmefällen, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht, per Telefon, E-mail, Telefax, Brief oder im Umlaufverfahren gefasst. Für Beschlüsse der Trägerversammlung gilt das Einstimmigkeitsprinzip.
7. Über die Ergebnisse der Trägerversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende zu unterzeichnen hat.
8. Die Vertreter der Träger in der Versammlung sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten für die Teilnahme an den Versammlungen keine Aufwandsentschädigung.

## **§ 5**

### **Beirat**

1. Zur Beratung und Unterstützung der Geschäftsführung und der Trägerversammlung, insbesondere in arbeitsmarktpolitischen Fragen, wird ein Beirat eingerichtet. Ihm sollen Vertreter der Kammern, Innungen, Gewerkschaften, Kommunen und sozialen Einrichtungen sowie der Sozialdezernent der Kreisverwaltung angehören.
2. Der Vorsitzende der Trägerversammlung lädt zu den Sitzungen ein und führt den Vorsitz. Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin und der stellvertretende Geschäftsführer/die stellvertretende Geschäftsführerin nehmen an den Sitzungen teil. Die Mitglieder der Trägerversammlung können an den Sitzungen teilnehmen.
3. Die Mitglieder des Beirats erhalten keine Aufwandsentschädigung.

## **§ 6**

### **Geschäftsführung und Vertretung**

1. Die ARGE hat einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin und einen stellvertretenden Geschäftsführer/eine stellvertretende Geschäftsführerin. Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin vertritt die ARGE gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin wird alternierend von der Kreisverwaltung Cochem-Zell und der Agentur für Arbeit für jeweils 3 Jahre benannt. Für die ersten 3 Jahre stellt die Kreisverwaltung den Geschäftsführer/die Geschäftsführerin. Der Vertragspartner, der nicht den Geschäftsführer stellt, benennt den Stellvertreter/die Stellvertreterin.
3. Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte der ARGE. Er entscheidet über die fachliche Aufgabenwahrnehmung in der ARGE und übt das Direktionsrecht sowie die Weisungsbefugnis innerhalb der ARGE im Rahmen der geltenden Gesetze und Tarifbestimmungen aus. Der

Geschäftsführer hat den Trägern jederzeit auf deren Verlangen über die Arbeiten in der ARGE Bericht zu erstatten.

4. Der Geschäftsführer erhält keine Aufwandsentschädigung oder gesonderte Vergütung.

## **§ 7**

### **Feststellen der Erwerbsfähigkeit - Gemeinsame Einigungsstelle gemäß § 45 SGB II**

1. Bei Zweifel hinsichtlich der Erwerbsfähigkeit im Sinne des § 8 SGB II wird ein Gutachten durch das Gesundheitsamt des Landkreises Cochem-Zell oder des ärztlichen Dienstes der Agentur für Arbeit in Koblenz eingeholt. Die Kosten der Gutachten werden von der ARGE getragen.
2. Bei Zweifel über das Vorliegen der in § 45 SGB II genannten Tatbestandsmerkmale ist die Einigungsstelle anzurufen.
3. Die gemeinsame Einigungsstelle besteht aus einem Vorsitzenden und je einem Vertreter des Landkreises und der Agentur.
4. Das Einigungsverfahren wird nach den Vorschriften der Einigungsstellen – Verordnung (EinigungsStVV) durchgeführt.

## **§ 8**

### **Widerspruchsstelle, Klage-, Berufungs- und Revisionsverfahren**

1. Die ARGE errichtet eine Widerspruchsstelle oder überträgt die Aufgabe einem der Vertragspartner gegen Kostenerstattung.
2. Der Geschäftsführer vertritt die ARGE in Klageverfahren.
3. Im Berufungs- und Revisionsverfahren vor dem Landes- bzw. Bundessozialgericht wird die Regionaldirektion Rheinland-Pfalz-Saarland bzw. die Zentrale durch den Geschäftsführer bevollmächtigt die ARGE zu vertreten, sofern Streitgegenstand Leistungen des SGB II sind, die ausschließlich vom Bund finanziert werden.

## **§ 9**

### **Personal**

1. Die Vertragspartner stellen sicher, dass der ARGE qualifiziertes Personal im notwendigen Umfang zur Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben zur Verfügung gestellt wird. Die Personalgestellung erfolgt im Wege der Dienstleistungsüberlassung. Hierüber schließen die Vertragspartner eine gesonderte Vereinbarung.
2. Art, Umfang und Qualifikation des von der ARGE benötigten Personals werden in einem Kapazitäts- und Qualifikationsplan festgelegt. Bei der Festlegung ist auf eine möglichst hohe

Kontinuität bei der Aufgabenwahrnehmung zu achten. Bei der Fallbearbeitung wird soweit möglich nach Leistungsgewährung und Vermittlung unterschieden. Der Kapazitäts- und Qualifikationsplan wird bei Bedarf fortgeschrieben.

3. Der Einsatz der Mitarbeiter erfolgt unter Beachtung ihrer Qualifikation. Nähere Einzelheiten regelt die nach Abs. 1 S. 3 zu schließende Vereinbarung.

## **§ 10**

### **Funktionale und räumliche Organisation der Aufgabenwahrnehmung**

1. Die ARGE nimmt ihre Aufgaben vom Standort Cochem aus wahr.
2. In den Bereichen der Verbandsgemeinden Kaisersesch, Treis-Karden, Ulmen und Zell werden bei Bedarf und zur Erleichterung für die Kunden Sprechtag vor Ort durchgeführt.

## **§ 11**

### **Steuerung und Qualitätssicherung**

1. Die ARGE führt ein Steuerungssystem ein, das sicherstellt, dass die - Grundsicherung für Arbeitsuchende - bürgernah und wirtschaftlich erbracht wird. Das Steuerungssystem misst Wirkung und Wirtschaftlichkeit der Aktivitäten zur Eingliederung sowie Erfolg und Umfang bei der Förderung erwerbsfähiger Hilfsbedürftiger und deren Bedarfsgemeinschaften.
2. Die Eingliederung und Förderung der erwerbsfähigen Hilfsbedürftigen erfolgt unter Berücksichtigung einer Kundendifferenzierung nach Marktkunden (keine Vermittlungshemmnisse), Beratungskunden (Förderung erforderlich) und Betreuungskunden (erhebliche Vermittlungshemmnisse). Die kundenspezifischen Handlungsprogramme werden genutzt. Die ARGE und die Agentur für Arbeit werden zur Betreuung der Arbeitgeber einen gemeinsamen Arbeitgeberservice nutzen.
3. Auf Basis des gemeinsamen Steuerungssystems vereinbart die Trägerversammlung mit dem Geschäftsführer der ARGE jährlich überprüfbare Ziele, die durch Zielindikatoren, Richtgrößen und Leitwerte konkretisiert werden. Die vereinbarten Ziele sind mit der Finanzplanung gemäß § 12 dieses Vertrages abzustimmen.
4. Für die Aufgabenwahrnehmung werden unabhängig von der zu erlassenden Rechtsverordnung gemäß § 18 Abs. 4 SGB II Qualitätsstandards in der Vereinbarung nach § 9 Abs. 1 S. 3 dieses Vertrages (Personalgestellungsvereinbarung) für die ARGE verbindlich geregelt.

## **§ 12 Finanzplanung**

1. Der Geschäftsführer der ARGE stellt für jedes Kalenderjahr bis zum 31. Oktober des Vorjahres einen Finanzplan auf, der alle im Kalenderjahr voraussichtlich zur Verfügung stehenden Ausgaben und Einnahmen sowie Verpflichtungsermächtigungen beinhaltet. Dieser Finanzplan wird von der Trägerversammlung beschlossen und soll dabei getrennt die in der ARGE anfallenden Kosten für Aufgaben in Trägerschaft der Bundesagentur für Arbeit (§ 46 Abs. 1 SGB II) und Eingliederungsleistungen (§ 46 Abs. 1 SGB II) sowie Kosten für Ausgaben in Trägerschaft des Landkreises umfassen.
2. Der Kapazitäts- und Qualifikationsplan nach § 9 Abs. 2 dieses Vertrags wird dem Finanzplan als Anlage beigelegt.
3. Für jedes Kalenderjahr ist bis zum 31.03. des Folgejahres ein Jahresabschluss durch die ARGE aufzustellen und der Trägerversammlung vorzulegen.

## **§ 13 Finanzierung**

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben stehen der ARGE Anteile der im Bundeshaushalt veranschlagten Mittel zur Verfügung. Hierfür erforderliche Ausgabeermächtigungen werden der ARGE erteilt. Darüber hinaus stehen der ARGE die auf Basis der gemeinsamen Finanzplanung im Haushalt des Landkreises veranschlagten Haushaltsmittel zur Verfügung. Hierfür erforderliche Ausgabeermächtigungen werden der ARGE vom Landkreis erteilt. Dabei gelten die jeweiligen haushaltsrechtlichen Vorschriften und Verfahren.

## **§ 14 Abwicklung von Transferleistungen**

1. Die ARGE erlässt einheitliche Leistungsbescheide. Diese sind Grundlage für die Auszahlung aller Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach Abschnitt 2 SGB II sowie §§ 42 bis 44 SGB II durch die ARGE. Sie sind auch Grundlage für die Einziehung aller damit zusammenhängenden Einnahmen. Die ARGE bedient sich hierbei des von der Bundesagentur bereitgestellten IT – Verfahrens A2LL.
2. Der Landkreis erstattet die Geldleistungen, die er nach den §§ 22 und 23 Abs. 3 SGB II aufzuwenden hat, abzüglich der ihm zustehenden Einnahmen. Dies gilt auch für Leistungen nach § 16 Abs.2 Satz 2 Ziffer 1-4 SGB II, soweit diese Aufgaben nicht auf Dritte übertragen sind oder vom Landkreis selbst erledigt werden. Das Erstattungsverfahren wird gesondert geregelt.

3. Laufende Jahresverträge und Lohnkostenzuschüsse gem. §§ 18/19 BSHG werden ab 1.1.2005 von der ARGE finanziert; dies gilt auch für laufende Projekte bei Maßnahmeträgern.

## **§ 15**

### **Infrastruktur und Kostenerstattung**

1. Die ARGE verfügt über keine eigene Infrastruktur; diese wird vielmehr von den Vertragspartnern zur Verfügung gestellt. Die Einzelheiten werden in einer gesonderten Vereinbarung geregelt.
2. Der Bund trägt gemäß § 46 Abs. 1 SGB II die Verwaltungskosten, soweit die Aufgaben der Bundesagentur obliegen. Soweit durch Personal des Landkreises diese Aufgaben wahrgenommen werden, werden diese Verwaltungskosten in Form von Pauschalen dem Landkreis erstattet.
3. Aus dem Kapazitäts- und Qualifikationsplan ergibt sich die Gesamtzahl der Arbeitsplätze, die die ARGE für die von ihr wahrgenommenen Aufgaben bereitstellen muss. Davon sind die Zahl der Arbeitsplätze, für die der Bund nach Abs. 2 die Verwaltungskosten trägt, kenntlich zu machen sowie die Zahl der Arbeitsplätze, für die der Bund nach Abs. 2 die Verwaltungskosten trägt und die mit Mitarbeitern des Landkreises besetzt sind.
4. Der ARGE werden von der Bundesagentur für Arbeit zur Datenerfassung und zur Zahlbarmachung der im dritten Kapitel Abschnitt 2 des SGB II genannten Leistungen das IT-Fachverfahren A2LL und zur Bewirtschaftung der Finanzmittel das Verfahren Finas sowie weitere IT-Fachverfahren unentgeltlich zur Nutzung zur Verfügung gestellt.
5. Erbringt einer der Vertragspartner gemäß diesem Vertrag oder gesonderter Vereinbarung Leistungen, die der ARGE obliegen oder erbringt die ARGE Leistungen, die dem jeweiligen Mitglied obliegen, erfolgt eine wechselseitige Erstattung der Kosten. Die Modalitäten zur Erstattung der Kosten sind einvernehmlich zu regeln.

## **§ 16**

### **Haftung**

1. Die Haftung der Vertragspartner im Außenverhältnis richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
2. Im Falle von Amtshaftungsansprüchen, die gegen die ARGE geltend gemacht werden, haftet der Arbeitgeber bzw. Dienstherr des Beschäftigten, der den Anspruch verursacht hat, nach den gesetzlichen Bestimmungen alleine. Haben mehrere Beschäftigte unterschiedlicher Arbeitgeber bzw. Dienstherrn innerhalb der ARGE den Schaden gemeinsam verursacht, erfolgt die Haftung im Verhältnis der Verursachungsbeiträge, oder falls diese nicht zu bestimmen sind, jeweils zu gleichen Teilen. Der im Außenverhältnis in Anspruch genommene Vertragspartner hat insoweit im Innenverhältnis einen Ausgleichsanspruch.



3. Wird gegen die ARGE ein sonstiger Anspruch auf Schadensersatz geltend gemacht, haftet der Arbeitgeber bzw. Dienstherr des Beschäftigten, der den Anspruch verursacht hat, nach den gesetzlichen Bestimmungen alleine. Haben mehrere Beschäftigte unterschiedlicher Arbeitgeber bzw. Dienstherrn innerhalb der ARGE den Schaden gemeinsam verursacht, erfolgt die Haftung im Verhältnis der Verursachungsbeiträge, oder falls diese nicht zu bestimmen sind, jeweils zu gleichen Teilen. Das im Außenverhältnis in Anspruch genommene Mitglied hat insoweit im Innenverhältnis einen Ausgleichsanspruch.
4. Für alle sonstigen Schäden Dritter, insbesondere aus Verletzung der Verkehrssicherungspflicht, haftet der Vertragspartner, der den Schaden zu vertreten hat. Er stellt das andere Mitglied insoweit von jeglicher Inanspruchnahme durch Dritte frei.

## **§ 17**

### **Vertragsdauer, Kündigung, Auflösung**

1. Dieser Vertrag tritt mit Wirkung vom 01.01.2005 in Kraft.
2. Die Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Vereinbarung durch die ARGE beginnt am 1. Januar 2005 und ist zunächst auf die Dauer von sechs Jahren befristet. Die Vertragspartner können den Vertrag einvernehmlich um jeweils drei weitere Jahre verlängern.
3. Teilkündigungen von einzelnen, nach § 2 dieses Vertrages auf die ARGE übertragenen Aufgaben, können jeweils zum 31.12. eines Jahres ausgesprochen werden. Eine Kündigung nach diesem Absatz muss schriftlich bis zum 31. März des Jahres, in welchem die Kündigung wirksam werden soll, dem anderen Mitglied erklärt werden.
4. Erfolgt keine Verlängerung gemäß Abs. 2, so sind die Vertragspartner verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die ARGE aufzulösen.
5. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

## **§ 18**

### **Schlussbestimmungen**

1. Den Vertragspartnern ist bewusst, dass mit Abschluss dieses Vertrages und der Einrichtung der ARGE neue Wege beschritten werden. Sollte sich herausstellen, dass regelungsbedürftige Punkte nicht geregelt wurden oder sollten sonstige Lücken auftreten, verpflichten sich die Vertragspartner zu einer Ergänzung oder Regelung im Sinne der Gesetze sowie des Inhalts und der Ziele dieses Vertrages. Entsprechendes gilt für den Fall, dass sich herausstellen sollte, dass Bestimmungen dieses Vertrages sich als ungeeignet zur Regelung der zugrunde liegenden Sachverhalte erweisen. In all den genannten Fällen werden die Vertragspartner auf eine die Interessen beider Seiten achtende Regelung hinwirken.

2. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrags oder Teile von ihnen unwirksam sein oder werden, ist im Zweifel anzunehmen, dass der Vertrag im Übrigen weiterhin gültig sein soll. An Stelle der unwirksamen Bestimmung werden die Vertragspartner dann eine solche vereinbaren, die wirksam ist und dem ursprünglich Gewollten möglichst nahe kommt.
3. Bei Änderungen von Gesetzen und Verordnungen, die sich auf diesen Vertrag auswirken, wird vereinbart, in angemessener Frist Verhandlungen über eine ggf. notwendige Vertragsanpassung aufzunehmen.
4. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass die Regelungen in § 16 des Vertrages überprüft und ggfls., sofern sich hier neue Erkenntnisse ergeben, geändert werden.
5. Nebenabreden und Ergänzungen zu diesem Vertrag sowie dessen Aufhebung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

Cochem, den 08. Dezember 2004

Eckhard Huwer, Landrat

Karl Heinz Huth, Vorsitzender der Geschäftsführung  
der Agentur für Arbeit Koblenz

Ralf Giel, Geschäftsführer und Vertreter  
des Vorsitzenden der Geschäftsführung  
der Agentur für Arbeit Mayen

### **Protokollnotiz**

Anlässlich der Unterzeichnung der öffentlich – rechtlichen Vereinbarung zwischen den Agenturen für Arbeit Koblenz und Mayen und dem Landkreis Cochem – Zell haben sich die Vertragspartner über Folgendes verständigt:

Sollten andere Agenturen für Arbeit in vergleichbaren öffentlich – rechtlichen Vereinbarungen dem kommunalen Partner günstigere Vertragsbedingungen, als in der vorliegenden Vereinbarung festgeschrieben, einräumen, so erklären sich die Vertreter der beiden Agenturen bereit, die vorliegende Vereinbarung anzupassen.